

DIE BERATERKANZLEI

LOSERTH • SCHRANNER • STANGL • BECKMANN • HINTERBERGER

E-Rechnung

Referent Bernhard Stangl

2015: Abschluss des Masterstudiums (M. Sc.) an der Universität Passau
2019: Bestellung zum Steuerberater
2022: Fortbildung zum Fachberater für Unternehmensnachfolge (DStV e.V.)
2024: Fortbildung zum Certified Valuation Analyst (CVA)

Partner bei „Die Beraterkanzlei“ Loserth Schranner & Partner
Steuerberater Rechtsanwälte Wirtschaftsprüfer mbB in Mühldorf am Inn
Geschäftsführer der Digitalisierungswerkstatt GmbH

Kontakt:
stangl@berater-kanzlei.com



AGENDA

01 WAS SIE ÜBER DIE E-RECHNUNG WISSEN SOLLTEN

02 WAS IST EINE E-RECHNUNG

03 VORTEILE DER E-RECHNUNG FÜR IHR UNTERNEHMEN

04 WAS PASSIERT, WENN ICH NICHTS MACHE

05 HANDLUNGSEMPFEHLUNG

06 AUSBLICK IN DIE ZUKUNFT

07 FAZIT

01 – WAS SIE ÜBER DIE E-RECHNUNG WISSEN SOLLTEN

Gesetzliche Pflichten

Pflicht zur E-Rechnung: ab 1. Januar 2025

- Mit dem Wachstumschancengesetz wurde in Deutschland eine gesetzliche Neuregelung zur E-Rechnungspflicht im Umsatzsteuergesetz eingeführt. Demnach müssen E-Rechnungen entweder den Anforderungen der Richtlinie 2014/55/EU und damit der Norm EN 16931 entsprechen oder eine vollständige und korrekte Extraktion der erforderlichen Daten ermöglichen.
- Der Empfang von E-Rechnungen wird ab dem 1. Januar 2025 Pflicht im B2B-Bereich (Inland).
- Für den Versand von E-Rechnungen gibt es Übergangsregelungen vom 1. Januar 2025 bis zum 31. Dezember 2027.

Wer ist betroffen?

Grundsätzlich betroffen sind inländische B2B-Umsätze, soweit keine gesetzliche Ausnahme greift (Business-to-Business).

Wer ist nicht betroffen?

- Kleinbetragsrechnungen unter 250 Euro brutto (u.a.)

01 – WAS SIE ÜBER DIE E-RECHNUNG WISSEN SOLLTEN

Gesetzliche Pflichten

Phase 1 – 1. Januar 2025 bis 31. Dezember 2026

- Der Vorrang der Papierrechnung entfällt.
- Jedes Unternehmen kann E-Rechnungen versenden.
- Sie dürfen Papierrechnungen weiterhin versenden.
- Andere elektronische Formate (PDF etc.) dürfen Sie nur mit Zustimmung des Empfängers versenden.

Phase 2 – 1. Januar 2027 bis 31. Dezember 2027

- Unternehmen mit einem Vorjahresumsatz von mehr als 800.000 Euro dürfen im Bereich Business-to-Business (B2B) im Inland nur noch elektronische Rechnungen versenden (sofern keine Ausnahmen greifen).
- Unternehmen mit einem Vorjahresumsatz von bis zu 800.000 Euro dürfen weiterhin Papierrechnungen versenden.
- EDI-Verfahren bleiben weiterhin zulässig, sofern die steuerlich erforderlichen Daten elektronisch vollständig und korrekt verarbeitet werden können.

01 – WAS SIE ÜBER DIE E-RECHNUNG WISSEN SOLLTEN

Gesetzliche Pflichten

Phase 3 – Ab 1. Januar 2028

- Alle Unternehmen im inländischen B2B-Bereich müssen grundsätzlich elektronische Rechnungen versenden. (Sofern keine Ausnahmen greifen, z.B. sog. „Kleinunternehmeregel“ § 19 UStG, Empfangspflicht besteht)

Maßgeblich ist der umsatzsteuerliche Unternehmensbegriff. Auch steuerpflichtige Vermietungsumsätze können daher betroffen sein, beispielsweise die umsatzsteuerpflichtige Vermietung von Stellplätzen.

02 – WAS IST EIGENTLICH EINE ECHTE E-RECHNUNG

Die Rechnung wird vom Dokument zum automatisierten Datensatz

Eine E-Rechnung darf nicht mit einer Rechnung im PDF-Format verwechselt werden, welche z. B. per E-Mail versendet wird. Elektronische Rechnungen müssen bestimmte Vorgaben erfüllen, die in der Europäischen Norm EN 16931 festgelegt sind.

Format	E-Rechnung?
Papier	❌
PDF	❌
XRechnung (XML)	✅
ZUGFeRD ab bestimmtem Profil	✅
Scan/JPG	❌

02 – WAS IST EIGENTLICH EINE ECHTE E-RECHNUNG

Vergleich X-Rechnung und ZUGFeRD

	X-Rechnung	ZUGFeRD
Technisches Format	reine XML-Datei	Hybrid aus PDF und XML (**nur XML ist entscheidend**)
Adressat	Computer	Menschen
Visualisierung	über zusätzliche Werkzeuge	lesbares PDF
Haupteinsatz	Behörden (historische Wurzel), u.a.	Mittelstand, u.a.
Besonderheiten		PDF und XML können voneinander abweichen (**Validierung nötig**)

Hinweis zur Archivierung:
Die E-Rechnung ist in ihrer maßgeblichen elektronischen Originalform aufzubewahren. Bei hybriden Formaten müssen die relevanten Bestandteile erhalten bleiben.

EXKURS: GOBD-KONFORMITÄT

GoBD-Vorschriften

- Nachvollziehbarkeit und Nachprüfbarkeit
- Vollständigkeit, Richtigkeit und zeitgerechte Erfassung
- Unveränderbarkeit
- Geordnete Aufbewahrung
- Elektronische Belege elektronisch aufbewahren
- Verfahrensdokumentation und Datenzugriff

Einsatzgebiet	Beispiele
Buchhaltung und Rechnungsstellung	Lexoffice, sevdesk
Zusammenarbeit mit Steuerkanzlei	DATEV UnternehmenOnline
Dokumentenmanagement	DocuWare, ELO
Warenwirtschaft	Weclapp, SAP

Achtung: Ein reines E-Mail-Postfach ist beispielsweise keine GoBD-konforme Archivierung

03 - VORTEILE DER E-RECHNUNG FÜR IHR UNTERNEHMEN

Vorteile von E-Rechnungen

Geringere Kosten

Mit E-Rechnungsprozessen lassen sich Kosten gegenüber Rechnungen auf Papier sparen: Denn viele Kosten, wie für Papier, Druck oder Porto, entfallen

Einfachere Rechnungs-stellung

Die Rechnungsstellung wird durch klare und eindeutige Standards vereinfacht

Effizientere Arbeitsabläufe

Durch digitale Belege entstehen medienbruchfreie Prozesse – und der Freigabeprozess von Eingangsrechnungen beschleunigt sich spürbar
Fehleranfällige manuelle Eingaben entfallen. Das verbessert die Qualität der Buchführung und die Zeit lässt sich für wertschöpfende Tätigkeiten nutzen

Besseres Cash-Management

Schneller bearbeitete Rechnungen ermöglichen Skontoabzug – schneller zugestellte Rechnungen beschleunigen den Zahlungseingang

EXKURS: MUSTERPROZESS

Änderungen am Rechnungseingangsprozess

Empfang und Erfassung

- **Empfang über E-Mail-Postfach oder Plattform**
- ~~**Scannen (Papierrechnungen)**~~
- **GoBD-sichere Archivierung des strukturierten Teils**
- ~~**Erfassen der Rechnungsdaten**~~

Prüfung

- Formale Prüfungen
 - sind die Pflichtangaben korrekt
 - **Echtheit der Herkunft, Unversehrtheit des Inhalts und Lesbarkeit**
 - **Pflicht zur E-Rechnung (Übergangszeit für Kleinunternehmen)**
 - **passt das Format zum gesetzlichen Standard EN 16931**
 - **stimmen PDF und strukturierter Inhalt überein (ZUGFeRD)**
- Sachliche und rechnerische Prüfung
 - ist die Vorsteuer korrekt berechnet
 - stimmen Menge, Preis und Qualität mit Bestellung überein

Freigabe

- Freigabe der Rechnung durch zuständigen Mitarbeiter oder Abteilung (4-Augen-Prinzip)

04 - WAS PASSIERT, WENN ICH NICHTS MACHE

Mögliche Folgen fehlender oder fehlerhafter E-Rechnungsprozesse

- **Mögliche Rechnungsablehnung** beim Empfänger und damit kein **Zahlungseingang** (egal bei welcher Unternehmensgröße)
- **verspäteter Zahlungseingang**
- **mögliche Versagung des Vorsteuerabzugs**
- **erhöhter manueller Aufwand**
- **möglicher Wettbewerbsnachteil**
- **höheres Risiko bei Betriebsprüfung**
- **Risiko europaweiter Akzeptanzprobleme**
- **im späteren Verlauf werden Bußgelder angedroht**
- **mögliche zivilrechtliche Probleme**

EXKURS BELGIEN

Belgien: Seit dem 1. Januar 2026 gilt grundsätzlich eine Pflicht zur strukturierten elektronischen Rechnungsstellung für erfasste inländische B2B-Umsätze

- **PDF Rechnungen sind nicht mehr ausreichend (ausgenommen Ausnahmen)**
- **Große Unternehmen haben Druck aufgebaut**
- **Viele Unternehmen mussten kurzfristig Prozesse und Systeme anpassen**
- **Unternehmen ohne E-Rechnungsausgang riskieren Ablehnung und/oder Verzögerung der Zahlung**
- **E-Rechnung wird zunehmend zum Wettbewerbsfaktor**

05 – HANDLUNGSEMPFEHLUNG

Starten Sie jetzt:

Jetzt starten
- Sofern noch nicht geschehen: zentrale Rechnungsmailbox einrichten
- Software prüfen

2026 vorbereiten
- Eingangsprozesse digitalisieren
- E-Rechnungsausgang testen

Bis spätestens 1.1.2027
- strukturierte E-Rechnungen versenden können
- Archivierung sicherstellen
- Prozesse automatisieren

06 – AUSBLICK IN DIE ZUKUNFT

Zeitschiene

1.1.2025
- Vorrang der Papierrechnung entfällt
- Jedes Unternehmen kann E-Rechnungen versenden (keine Einwilligung nötig)
- Papierrechnungen können weiterhin versendet werden
- Andere Formate bedürfen der Einwilligung des Empfängers
- Pflicht zum Empfang von E-Rechnungen

1.1.2027
Unternehmen im B2B (Inland) müssen zwingend E-Rechnungen versenden und empfangen
- Ausnahme für Unternehmen mit Vorjahresumsatz bis zu 800.000 Euro (und Kleinbetragsrechnungen, u.a.)
- EDI weiterhin zulässig unter Bedingungen

1.1.2028 (geplant)
- Sämtliche Unternehmen im B2B (Inland) müssen zwingend E-Rechnungen versenden und empfangen (sofern keine Ausnahmen greifen)

1.7.2030 (geplant)
- Einführung digitaler Meldepflichten für grenzüberschreitende B2B-Umsätze in der EU auf Grundlage elektronischer Rechnungen (ViDA)
- Damit verbundenes Echtzeit-Reporting für grenzüberschreitende Geschäftsvorfälle
- Wegfall der Zusammenfassenden Meldung

1.1.2035 (geplant)
- Anpassung nationaler Berichtssysteme an die EU-Implementierung
 - IT
 - DE ursprünglich geplant für 2028, derzeit ohne erkennbare Aktivität

06 – AUSBLICK IN DIE ZUKUNFT

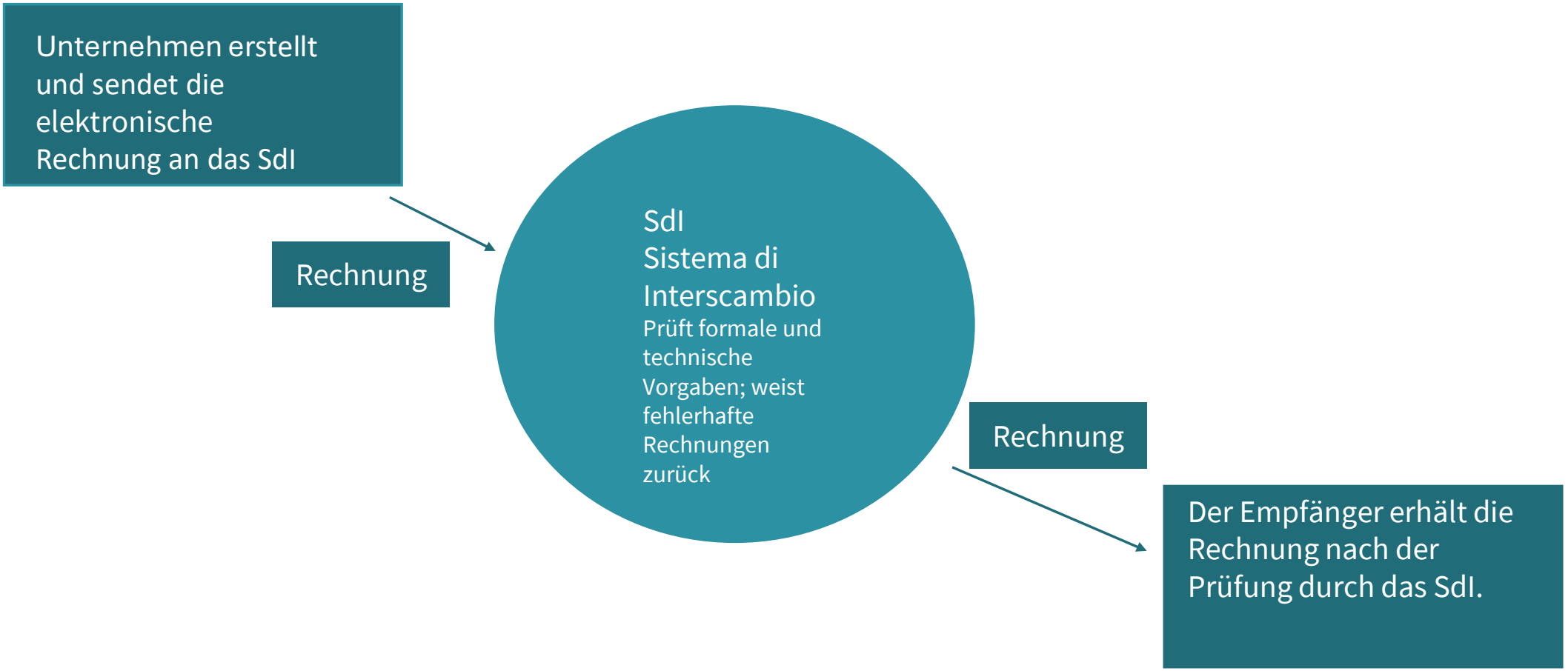
Nationales Reporting in Deutschland:

Fakten

- Erster Diskussionsvorschlag 2023 (BMF-Schreiben vom 17.4.23)
 - zeitliche Basis war damals die vormalige ViDA-Zeitschiene mit einem Zieldatum in 2028
- Seitdem sind keine weiteren Details bekannt geworden
- Es befindet sich keine korrespondierende Initiative im Gesetzgebungsprozess

hohe Wahrscheinlichkeit, dass es 2028 noch kein nationales Umsatzsteuerreporting geben wird. (Einschätzung)

Exkurs Italien



07 - FAZIT

E-Rechnung ist weit mehr als eine gesetzliche Änderung – sie ist eine fundamentale Umstellung des gesamten Rechnungsaustauschs in Europa!

Sie verändert dauerhaft:

- Rechnungsprozesse
- Buchhaltung
- Zahlungsabläufe

Wer frühzeitig startet,

- reduziert Risiken
- verbessert Prozesse
- sichert sich einen Wettbewerbsvorteil

Unternehmen müssen ihre Rechnungsprozesse digitalisieren und spätestens jetzt handeln.

VIELEN DANK